

**Information für Arbeitgeber:**

**Neu ab 01.01.2023:**

## **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen elektronisch abgerufen werden**

(aktualisiert am 14.12.2022)



ab dem 01.01.2023 muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) bei den Krankenkassen elektronisch abgerufen werden. Der Arzt übermittelt die Daten zur AU elektronisch an die Krankenkasse. Das Verfahren war im Jahr 2022 optional und ist ab 2023 verpflichtend. Der Arbeitnehmer erhält weiterhin einen Durchschlag in Papierform.

Ihre Mitarbeiter sind weiterhin verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG).

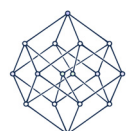
Zukünftiges Vorgehen:

Bitte teilen Sie uns künftig die Ihnen von Ihren Arbeitnehmern gemeldeten Arbeitsunfähigkeiten spätestens 5 Tage vor der Lohnabrechnung mit. Wenn wir von Ihnen die Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit erhalten haben, fordern wir für Sie die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) an. Nachdem die Krankenkasse die Daten geprüft hat, meldet diese die Daten zur Arbeitsunfähigkeit elektronisch an das Lohnabrechnungsprogramm zurück. Wir berücksichtigen die Fehlzeiten entsprechend bei der Lohnabrechnung.

Das Verfahren gilt auch für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte. Daher benötigen wir ab sofort immer die gesetzliche Krankenkasse auch für diesen Arbeitnehmer-Kreis.

Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind:

- Privat versicherte Beschäftigte,
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- sonstige AU-Bescheinigungen
  - wie von Privatärzten,
  - bei Kind krank,
  - bei stufenweiser Wiedereingliederung,
  - bei Rehabilitationsleistungen oder
  - bei Beschäftigungsverbot.



In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der gewohnten Vorlagepflicht.

Zur Information Ihrer Arbeitnehmer haben wir ein Musterschreiben vorbereitet – vgl. Anlage.

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Hintergründe und beantworten Ihre Fragen.

#### Anlage: Musterschreiben zur Information der Arbeitnehmer

*Neu ab 01.01.2023: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur noch in elektronischer Form, nicht mehr auf Papier*

*Sehr geehrte/-r Frau/Herr Muster,*

*ab dem 01.01.2023 ist ein neues Verfahren zum elektronischen Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) verpflichtend. Sie erhalten weiterhin einen Durchschlag der AU-Bescheinigung von Ihrem Arzt. Sie müssen die Ausfertigungen jedoch nicht mehr an uns oder die Krankenkasse weiterleiten.*

*Die Daten werden elektronisch vom Arzt an die Krankenkasse übermittelt. Wir bekommen die Daten auf Anfrage von der Krankenkasse übermittelt.*

*Bitte teilen Sie uns Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer weiterhin unverzüglich mit (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG)!*

*Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind:*

- Privat versicherte Beschäftigte,*
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland*
- sonstige AU-Bescheinigungen - wie von Privatärzten, bei Kind krank, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot*

*In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der gewohnten Vorlagepflicht. Schicken Sie diese Ausdrücke wie gewohnt an Ihre Krankenkasse und uns.*

*Das neue Verfahren gilt auch für Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen. Teilen Sie uns bitte die Krankenkasse mit, bei der Sie gesetzlich versichert sind.*

